



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

Per E-Mail an [REDACTED]

27. März 2024

Mein Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

[REDACTED]
Bitte immer angeben!

5. März 2024

[REDACTED]

[REDACTED]

**Ihre Nachfrage zur Beantwortung Ihrer Anfrage vom 23. Februar 2024 nach dem
Landestransparenzgesetz
Beschlüsse der letzten Kabinettsitzung [#301032]**

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihre Nachfrage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich werden alle Ministerratsbeschlüsse veröffentlicht, soweit nicht einer der Ausschlussstatbestände der §§ 14 bis 17 LTranspG greift.

Es liegen keine Zahlen dazu vor, wie viele Ministerratsbeschlüsse von den Ausschlussstatbeständen betroffen sind.

Soweit es etwa um den Schutz des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 LTranspG), der inneren Sicherheit (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LTranspG) oder Belange des noch nicht abgeschlossenen behördlichen Entscheidungsprozesses (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG) geht, besteht grade keine Pflicht zur proaktiven Veröffentlichung und damit auch keine Pflicht, das Thema offen zu legen. Die Offenlegung würde den Schutz, den die Ausschlussstatbestände des LTranspG bieten sollen, konterkarieren.

Bei noch nicht abgeschlossenen behördlichen Entscheidungen, etwa im Bereich Personal, bedeutet die fehlende sofortige Veröffentlichung auf der Transparenzplattform im Übrigen nicht, dass die Entscheidungen nicht transparent gemacht werden. Nach Abschluss der Verfahren werden die Entscheidungen beispielsweise in Organisationsplänen, Geschäftsverteilungsplänen oder Übersichtsplänen von Gremien veröffentlicht oder an den entsprechenden Stellen transparent gemacht.



Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Postfach 30 40, 55020 Mainz, (Telefon: +49 (0) 6131-8920-0, Telefax: +49 (0) 6131 8920-299, E-Mail: [poststelle\(at\)datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle(at)datenschutz.rlp.de)) anzurufen, wenn eine Verletzung des Rechts auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz geltend gemacht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@stk.rlp.de erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.